

Belgien

13. Richtlinie (86/560/EWG) zur Mehrwertsteuererstattung

I. GEGENSEITIGKEITSABKOMMEN – Artikel 2 Absatz 2

1. Hat Ihr Land Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen?

Nein

2. Wenn ja, mit welchen Ländern?

Trifft nicht zu

3. Welche Drittlandsteuern betreffen die Gegenseitigkeitsabkommen?

Trifft nicht zu

4. Für welche Gegenstände oder Dienstleistungen gelten die Gegenseitigkeitsabkommen?

Trifft nicht zu

5. Gibt es in Bezug auf die Gegenseitigkeitsabkommen spezielle oder zusätzliche Bestimmungen?

Trifft nicht zu

6. Sind auch Erstattungen möglich, wenn Ihr Land keine Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen hat?

Ja (siehe unten)

II. STEUERLICHE VERTRETER – Artikel 2 Absatz 3

7. Verlangt Ihr Land die Benennung eines steuerlichen Vertreters?

Im Rahmen der Anwendung der 13. Richtlinie ist für die Formalitäten der Erstattung der in Belgien von ausländischen Steuerpflichtigen entrichteten Mehrwertsteuer keine Benennung eines steuerlichen Vertreters vorgeschrieben.

Die Benennung eines zuständigen Vertreters (eines steuerlichen Vertreters) ist grundsätzlich erst dann vorgeschrieben, wenn der nicht im Land ansässige Steuerpflichtige in Belgien Umsätze tätigt, die der belgischen MwSt unterliegen. Allerdings kommen Fälle der Befreiung oder Freistellung von der Pflicht zur Benennung eines steuerlichen Vertreters vor.

Zur weiteren Entwicklung der Pflicht zur Befreiung oder Freistellung von der Benennung eines steuerlichen Vertreters wird auf Punkt 114 ff. des Verwaltungsrundschreibens Nr. 4/2003 vom 4. März 2003 zur auf nicht in Belgien ansässige Steuerpflichtige anwendbaren Mehrwertsteuerregelung verwiesen; diese kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.fisconet.fgov.be/fr/?bron.dll&root=v:\sites\FisconetFraAdo.2\&versie=04&file=bronnen\aan&zoek=000000000&name=4/2003&rgl=-1&>

8. Welche Voraussetzungen sind bei der Ernennung eines steuerlichen Vertreters zu erfüllen?

Trifft nicht zu

III. ERSTATTUNGSMODALITÄTEN – Artikel 3 Absatz 1

9. Welches sind die Antragsfristen?

Bis fünf Jahre ab dem Datum, an dem das Recht auf Mehrwertsteuerabzug entstanden ist, sofern für die Rechnungen, in denen diese Beträge festgestellt wurden, zuvor noch kein Erstattungsantrag gestellt worden ist.

10. Welche Zeiträume sind erstattungsfähig?

Je Kalendervierteljahr kann ein (1) Erstattungsantrag gestellt werden.

Der Antrag kann sich auf Rechnungen oder Einfuhrdokumente erstrecken, für keine früheren Anträge gestellt wurden, soweit der Antrag innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum gestellt wird, an dem das Recht auf Steuerabzug entstanden ist, und soweit die Erstattung nicht zuvor bereits abgelehnt worden ist.

11. Wo sind die Anträge einzureichen?

Die Anträge sind beim *Bureau Central de TVA pour Assujettis Etrangers (BCAE)* – Cellule remboursements, Tour Sablon, 25^{ème} étage, Rue J. Stevens 7 in B-1000 BRUXELLES (Brüssel) einzureichen.

12. Wie hoch ist der Mindestbetrag für eine MwSt-Erstattung?

Der erstattungsfähige Mindestbetrag beträgt 200 EUR, sofern der Antrag nicht im Laufe des ersten Kalendervierteljahres gestellt wird; in diesem Fall beträgt der erstattungsfähige Mindestbetrag 25 EUR.

13. Wo sind Antragsformulare erhältlich?

Der Erstattungsantrag ist ausschließlich auf Antrag beim *Bureau Central de TVA pour Assujettis Etrangers* erhältlich.

14. In welchen Sprachen kann das Formular ausgefüllt werden?

Das Antragsformular darf nur in einer der Amtssprachen Belgiens ausgefüllt werden, d. h. in Französisch, Niederländisch oder Deutsch. Nachweisen über die Eigenschaft des Antragstellers als Steuerpflichtigem, die in einer anderen Sprache als Französisch, Niederländisch oder Deutsch ausgestellt sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

15. Welche Angaben muss das Formular enthalten? Bitte legen Sie eine Kopie des Formulars bei oder geben Sie die entsprechende URL-Adresse an.

Siehe hierzu die beiliegenden Musterkopien der [Formulare und Erläuterungen](#).

16. Sind manche Angaben freiwillig? Wenn ja, welche?

Nein

17. Wer ist befugt, das Antragsformular zu unterzeichnen?

Grundsätzlich der anspruchsberechtigte Steuerpflichtige.

Handelt es sich beim Anspruchsberechtigten um eine juristische Person, wird der Antrag von der oder den Personen unterzeichnet, die aufgrund ihrer Stellung oder der ihnen erteilten Vollmachten zeichnungsberechtigt sind.

Hat der Anspruchsberechtigte einen Dritten, beispielsweise einen zur Unterzeichnung des Antrags bevollmächtigten Handlungsbevollmächtigten, benannt, ist dem *Bureau Central de TVA pour Assujettis Etrangers (BCAE)* eine Vollmacht vorzulegen.

18. Welche Belege sind dem Antrag beizufügen?

Der Antragsteller hat seinem Antrag den Nachweis darüber beizufügen, dass er gemäß den Bestimmungen des *Code de la TVA* (Mehrwertsteuergesetz) steuerpflichtig ist. Dieser Nachweis kann durch eine von den Verwaltungsbehörden im Wohnsitzland ausgestellte Bescheinigung beigebracht werden.

Dem Antrag sind außerdem Originale der von den Lieferanten oder Dienstleistern ausgestellten Rechnungen und Gutschriftanzeigen sowie erforderlichenfalls die Einfuhrdokumente beizufügen.

Zu Anträgen, die durch die Tätigkeit von Umsätzen begründet werden, die gemäß dem *Code de la TVA* der belgischen Mehrwertsteuer unterliegen oder steuerbefreit sind, sind dem Antrag außerdem beizufügen:

- das Doppel der ausgestellten Ausgangsrechnungen und der Gutschriftanzeigen;
- Nachweise über die Zahlung der auf diesen Doppeln ausgewiesenen Steuer oder Dokumente zur Feststellung der Steuerbefreiung;
- gegebenenfalls die vom Zoll an den ausländischen Spediteur ausgestellte Quittung 258, falls es sich um internationale Personenbeförderungen handelt.

19. Welche Frist gilt in Ihrem Land für die Erstattung?

Die Entscheidung über die Erstattung wird innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum der Einreichung des Antrags mit sämtlichen nach dem vorliegenden Merkblatt für die Prüfung des Antrags vorgeschriebenen Dokumente bei der zuständigen Stelle bekannt gegeben, sofern sämtliche erforderlichen Angaben gemacht wurden.

IV. ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT – Artikel 4 Absatz 2

20. Ist die Erstattung an sonstige Bedingungen geknüpft?

Nein

21. Sind bestimmte Arten von Ausgaben ausgeschlossen und wenn ja, welche?

Die Erstattung wird gewährt, soweit das Recht auf Mehrwertsteuerabzug entsprechend dem *Code de la TVA* besteht.

Gemäß Artikel 45 Absatz 3 des *Code de la TVA* ist die in folgenden Fällen berechnete Mehrwertsteuer nicht abzugsfähig:

- innergemeinschaftliche Lieferungen und Erwerbe von Tabakwaren;
- innergemeinschaftliche Lieferungen und Erwerbe von Spirituosen mit Ausnahme jener Spirituosen, die zum Weiterverkauf oder zur Lieferung im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung bestimmt sind;
- Übernachtungskosten sowie Kosten für Speisen und Getränke, die für den sofortigen Verzehr außer Haus bestimmt sind, mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten anfallenden Kosten:
 - a) Kosten für Mitarbeiter, die mit der Ausführung einer Lieferung oder der Erbringung einer Dienstleistung außerhalb des Unternehmens beauftragt sind;
 - b) durch Steuerpflichtige entstandene Kosten, die ihrerseits die gleichen Leistungen entgeltlich erbringen;
- Ausgaben für Empfänge.

Reisebüros, die dem Reisenden nicht direkt selbst Beförderung, Unterbringung, Verpflegung oder Getränke für den sofortigen Verzehr und Unterhaltung liefern, sind nicht zum Abzug der MwSt auf diese ihnen auf ihren eigenen Namen in Rechnung gestellten Dienstleistungen berechtigt; ebensowenig können sie die MwSt auf die Bezahlung eines anderen Reisebüros in Abzug bringen, das die gleichen Dienstleistungen erbracht hat (Artikel 45 Absatz 4 des *Code de la T.V.A*).

Für die innergemeinschaftliche Lieferung oder Einfuhr oder den innergemeinschaftlichen Erwerb von Kraftfahrzeugen, die für die Beförderung von Personen und/oder Waren auf der Straße bestimmt sind, sowie für Gegenstände und Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Fahrzeugen schreibt Artikel 45 Absatz 2 des *Code de la TVA* vor, dass der Abzug auf keinen Fall 50 Prozent der entrichteten Steuern übersteigen darf.

Diese Bestimmung ist allerdings nicht auf folgende Fahrzeuge anwendbar:

- a) Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg;
- b) Fahrzeuge für die Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen (außer dem Fahrersitz);
- c) Fahrzeuge mit Sonderaufbauten für die Beförderung von Kranken, Verletzten und Gefangenen sowie für die Leichenbeförderung;
- d) Fahrzeuge, die aufgrund ihrer technischen Eigenschaften nicht im Zulassungsverzeichnis der *Direction pour l'Immatriculation des Véhicules* (Zentrale Kraftfahrzeugzulassungsstelle Belgiens) zugelassen werden können;

- e) Fahrzeuge mit Camping-Sonderaufbauten;
 - f) Fahrzeuge gemäß Artikel 4 Absatz 2 des *Code des taxes assimilées aux impôts sur les revenus* (Gesetz über der Einkommenssteuer gleichgestellte Steuern);
 - g) Mopeds und Motorräder;
 - h) Fahrzeuge, die zum Verkauf durch einen Steuerpflichtigen bestimmt sind, dessen Wirtschaftstätigkeit im Verkauf von Kraftfahrzeugen besteht;
 - i) Fahrzeuge, die zur Vermietung durch einen Steuerpflichtigen bestimmt sind, dessen Wirtschaftstätigkeit in der Vermietung von Kraftfahrzeugen an jedermann besteht;
 - j) Fahrzeuge, die ausschließlich zum Einsatz für die entgeltliche Personenbeförderung bestimmt sind;
 - k) Neufahrzeuge im Sinne von Artikel 8bis Absatz 2, 1. Spiegelstrich des *Code de la TVA* mit Ausnahme der unter h), i) und j) aufgeführten Fahrzeuge, bei denen eine steuerbefreite Lieferung gemäß Artikel 39bis des *Code de la TVA* erfolgt. In diesem Fall kann der Steuerabzug jedoch nur innerhalb der Grenzen oder bis zum Erreichen des Steuerbetrags erfolgen, der aufgrund der Lieferung fällig würde, wenn keine Steuerbefreiung gemäß vorstehendem Artikel 39bis besteht.
- Wird die Erstattung nicht gewährt, wird die ablehnende Entscheidung begründet.

V. WICHTIGSTE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN ERSTATTUNGEN NACH DER 13. UND DER 8. MWST-RICHTLINIE (79/1072/EWG)

22. Welches sind die wichtigsten Unterschiede in den Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer nach der 8. und nach der 13. MwSt-Richtlinie?

- Die Formalitäten, Nachweise bzw. Bescheinigungen **sind die gleichen** wie bei Steuererstattungen, die in den Geltungsbereich der 13. Richtlinie fallen.

- Der Erstattungsantrag muss sich jedoch auf Erwerbe von in Rechnung gestellten Gegenständen oder Dienstleistungen oder Einfuhren beziehen, die während eines Zeitraums erfolgt sind, der nicht weniger als drei Monate und nicht mehr als ein Kalenderjahr beträgt (**nach der 13. Richtlinie kann der Antrag dagegen Steuern einschließen, die sich auf einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab dem Datum erstrecken, an dem die Abzugsberechtigung entstanden ist, sofern für die Rechnungen über diese Beträge zuvor noch kein Erstattungsantrag gestellt worden ist**). Der Antrag kann auch einen Zeitraum von weniger als drei Monaten umfassen, wenn dieser Zeitraum dem restlichen Zeitraum eines Kalenderjahres entspricht.

Die Anträge können sich darüber hinaus auf Rechnungen oder Einfuhrdokumente erstrecken, für die zuvor noch keine Erstattungsanträge gestellt worden sind und die Umsätze im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres betreffen (**gegenüber fünf Jahren im Rahmen der 13. Richtlinie**).

- Der Antrag ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, in dem die Steuer fällig wurde (**nach der 13. Richtlinie ist bis auf die oben erwähnte Frist von fünf Jahren keine Antragstellungsfrist festgelegt**).

- Fällt der Erstattungsantrag in den Geltungsbereich der 8. Richtlinie, ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab dem Datum der Vorlage des Antrags und aller erforderlichen Begleitdokumente die Entscheidung der Verwaltung über diesen Antrag mitzuteilen und die Erstattung vorzunehmen (**gleiche Bestimmung in der 13. Richtlinie**).

Nach Ablauf der vorstehend angegebenen Frist wird gemäß Artikel 91 Absatz 3 des *Code de la T.V.A.* ein Zinssatz von 0,8 % pro Monat von Rechts wegen auf die zu erstattenden Beträge fällig. Die vorstehende angegebene Frist wird jedoch ausgesetzt, wenn die Verwaltung den Steuerpflichtigen zur Abgabe ergänzender Auskünfte auffordert, um die Begründetheit des Erstattungsantrags zu prüfen (**vergleichbare Bestimmungen sind in der 13. Richtlinie nicht enthalten**).

23. Sind bestimmte Ausgaben nach der 8. MwSt-Richtlinie erstattungsfähig, aber nicht nach der 13. MwSt-Richtlinie? Wenn ja, um welche Arten von Ausgaben handelt es sich?

Nein

b) in Belgien in dem Zeitraum, auf den vorliegender Antrag sich bezieht, die folgenden unter a) nicht bezeichneten Handlungen getätigt zu haben :

.....

.....

Ihr Gesamtbetrag, Steuer nicht einbezogen, erreicht Euro

c) keine Gutschriften erhalten zu haben, in Bezug auf :

Einkünfte, für die die Erstattung in Fach 5 beantragt wird (*)

in vorher eingereichten Erstattungsanträgen vermerkte Einkünfte, deren Gutschriften noch nicht in einem Erstattungsantrag angegeben wurden (*)

d) dass er die Angaben in vorliegendem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

Der Erstattungsberechtigte verpflichtet sich, jeden unrechtmäßig empfangenen Betrag zurückzahlen.

Zu dem (Ort) (Datum) (Unterschrift)

(Name, Vorname und
Eigenschaft des Unterzeichners)
(s. Erläuterungen Nr. 8)

(*) Zutreffendes Fach ankreuzen.

Vom Erstattungsberechtigten auszufüllender Rahmen
(s. Erläuterungen Nr. 9)

Der Verwaltung vorbehaltener Rahmen

9	IN BELGIEN GETÄTIGTE AUSGÄNGE (in Fach 8, a, 1 und 2 (Geldverkehrsrecht, vorgeschriebene Handlungen))								EINGÄNGE								Kern der Festlegung			
Landschaftsnummer	Rechnungen und sonstige Dokumente, die die vom Erstattungsberechtigten angeforderte Lieferung oder Leistung betreffen (1)								Dem Erstattungsberechtigten erteilte Rechnungen und sonstige Dokumente (z.B. Verträge, Handelsrechnungen, sowie Einfuhrdokumente, auf denen die Steuer (3), deren Erstattung beantragt wird, vermerkt ist (2))								Steuerbetrag (2) aus der Höhegrenze mit Erstattung beantragt wird (6)	Hauptinspektor	Regionaldirektor	Betrag, dessen Erstattung der Regionaldirektor bewilligt
	Name und Adresse des Vertragspartners	Datum	Nr.	Steuer (3)		Name, Adresse und MwSt-Nummer des Vertragspartners oder des Einfuhrverpflichtigten	Datum	Nr.	Steuer (3)		Steuerbetrag (3) aus dem ursprünglichen Betrag (in Euro)	Betrag (in Euro)	Steuer (3)							
				Steuer	Satz				Steuer	Satz										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

- (1) Die Kopien der erhaltenen Rechnungen und Originalen werden in Fach 9 eingetragene. Die Beträge, die die Erstattung der in den Rechnungstypen angegebenen Steuerbeträge beanspruchen, müssen jedes Jahr Kopie der Anlage beigefügt werden. Der genau ist der Antrag beizufügen.
 (2) Original der Dokumente als Anlage beizufügen.
 (3) Mehrwert- und Grundsteuer auf Landbesitz. In Spalte 8, die Buchstaben « S » eintragen, wenn Steuererlöse geltend werden, den Buchstaben « V » wenn der Vertragspartner die Zahlung geleistet hat, den Buchstaben « Q » wenn per Quittung Nr. 258 bezahlt wurde (s. Fach 8, a, erster Geldverkehrsrecht).
 (4) Handelt es sich um eine Handlung im Ausland, den Buchstaben « A » eintragen.
 (5) Die Originaldokumente und die entsprechenden Handelsrechnungen (Rechnungen, Kommandobriefe usw.) beifügen.
 (6) Genehmigung in Fach 4 übertragen.

ERLÄUTERUNGEN

- Die in der letzten Mehrwert-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft vorgesehene Regelung wird, was Belgien betrifft, im Bundesgesetz Nr. 6 vom 10. März 1981 kommentiert.
- Der Erstattungsbetrag ist in direkter Ausführung bei dem Zentralen MwSt-Amt für ausländische Steuerpflichtige, Tour Belgen - 25 Avenue - rue Joseph Stevens, 7 in 1000 Brüssel (Tel. 02/52.59.77) einzureichen. Das vorgeschriebene Antragsformular ist bei verschiedenen Dienststellen erhältlich.
 Pro-Kalenderjahr darf ein einziger Antrag gestellt werden.
- Ausfüllen, falls der Erstattungsberechtigte schon einen Antrag gestellt hat.
- Der Erstattungsberechtigte muss den Nachweis erbringen, dass er eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.
 Der Nachweis kann u.a. folgendermaßen erreicht werden:
 - durch eine vom Verwaltungsbüro des Ausfuhrbüros angefertigte Bescheinigung;
 - durch eine gültigend bescheinigte Abschrift der Statuten der von Erstattung empfangenden Gesellschaft (und der an dem Statuten vorgesehenen Änderungen) und der Bilanz des letzten Wirtschaftsjahres vor dem Zeitraum, den die Erstattungsbetrag betrifft.
 Ergibt sich der Nachweis der Mehrwertsteuerpflichtigen-Gesellschaft aus einer öffentlichen Urkunde, die auf dem Gebiet eines Staates gültig wurde, die durch die Abkommen von Den Haag vom 5. Oktober 1961, gebunden ist, muss das Bescheinigung mit der in besagten Abkommen vorgesehenen Randbemerkung versehen sein. Was die in Belgien ausgeübten privatrechtlichen Urkunden betrifft, müssen die Unterschriften vom zuständigen Beamten der Gemeinderwaltung beglaubigt oder von einem belgischen Notar für authentisch bescheinigt werden.
 In den anderen Fällen müssen die Unterschriften vom belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter und vom belgischen Konsularen der Ausfuhrbüros beglaubigt werden.
 Der in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft einseitig angelegte kann sich damit begnügen, seinen Erstattungsbetrag als Anlage eine Bescheinigung beizufügen, die die Steuerverwaltung des Mitgliedsstaates, in dem er wohnt, ausgestellt hat und aus der hervorgeht, dass er laut den Bestimmungen des Mehrwertsteuerabkommens in Belgien tätig ist.
 Ist das als Nachweis dienende Dokument in einer anderen Sprache als Französisch, Niederländisch oder Deutsch verfasst, muss diesem Dokument eine gültigend bescheinigte Übersetzung beiliegen.
 Ist die in Nr. 2 genannte Dienststelle bereits im Besitz eines Nachweises der Mehrwertsteuerpflichtigen-Gesellschaft, beantragt der Mehrwertsteuerpflichtige während eines Jahres ab Datum dieses Nachweises ein gescheit können seinen Nachweis mehr zu erbringen.
 Pro-Kalenderjahr darf ein einziger Erstattungsbetrag gestellt werden.
 Der Antrag kann Rechnungen oder Einfuhrdokumente betreffen, die bis bis dahin noch keine Erstattungsbeträge gestellt wurden, insofern er binnen fünf Jahren ab dem Tag, an dem die Abgrenzung entstanden ist, eingereicht wird und die Erstattung nicht vorher verweigert wurde.
 Das Abgrenzung enthält:
 - Die die Steuer, die die dem Mehrwertsteuerpflichtigen gelieferten Güter und erhaltene Dienstleistungen betreffen, an dem Tag, an dem die Steuer laut Artikel 17 und 22 des Mehrwertsteuer-Gesetzes geschuldet ist.
 - Die die Steuer betreffende Steuer, an dem Tag, an dem diese Steuer laut Artikel 24 besagtes Gesetz geschuldet ist.
 Die beantragte Erstattung muss mindestens eine Stunde in Belgien freigelegt werden, die dem Gegenwert von 200 Europäischen Rechnungseinheiten (1) darstellt.
 Handelt es sich jedoch um einen im Laufe des ersten Quartals des Kalenderjahres eingereichten Antrag, muss die beantragte Erstattung mindestens eine Stunde in Euro betragen, die dem Gegenwert von 25 Europäischen Rechnungseinheiten (2) darstellt.
- Die Erstattung erfolgt:
 - durch Überweisung auf die in Belgien oder im Ausland auf den Namen des Erstattungsberechtigten eröffneten Putschkonten;
 - bei einer in Belgien anzuhängigen Bank;
 - bei einer in Artikel 1, Absatz 2, 1. des Königlichen Erlasses Nr. 185, vom 9. Juli 1935, über die Bankverbindungen und die Bankverbindungen der Einfuhr- und Warenverkehrs aufgeführten Einrichtung;
 - bei einer von der Nationalbank für Berufstätige angekauften Kreditvereinigung;
 - bei einer von Landesbankkonten für die Landwirtschaft angekauften Kreditkasse.
 - durch Putschbuchhaltung, wenn der Erstattungsberechtigte weder in Belgien noch im Ausland Inhaber eines Putschkontos ist noch ein Konto bei einer der unter b) genannten Geldinstitute besitzt. Die Einrichtungskosten dieser Putschbuchhaltung sind zu Lasten des Erstattungsberechtigten.
 Gleichwohl die Zahlung zu Händen eines Bevollmächtigten, muss dem Erstattungsbetrag eine Vollmachtsurkunde beigefügt werden.
 Ergibt sich die Vollmachtsurkunde aus einer öffentlichen Urkunde, die auf dem Gebiet eines Staates gültig wurde, die durch die Abkommen von Den Haag vom 5. Oktober 1961, gebunden ist, muss das Bescheinigung mit der in besagten Abkommen vorgesehenen Randbemerkung versehen sein. Was die in Belgien ausgeübten privatrechtlichen Urkunden betrifft, müssen die Unterschriften vom zuständigen Beamten der Gemeinderwaltung beglaubigt oder von einem belgischen Notar für authentisch bescheinigt werden.

- In den anderen Fällen müssen die Unterschriften vom belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter und vom belgischen Konsularen der Ausfuhrbüros beglaubigt werden.
- Die Erstattung wird in dem Umfang zugewiesen, in dem die Mehrwertsteuer des Vorsteuerbetrages gestattet.
 In Anwendung des Artikels 45, § 1, des Mehrwertsteuer-Gesetzes, ist u.a. die Mehrwertsteuer absetzbar, die die dem Mehrwertsteuerpflichtigen gelieferten Güter und erhaltene Dienstleistungen betreffen, die verwendet werden um:
 - mehrwertsteuerpflichtige Handlungen zu tätigen;
 - um Handlungen zu tätigen, die laut Artikel 39 bis 42 des Mehrwertsteuer-Gesetzes steuerbefreit sind;
 - um Handlungen zu tätigen, die, werden sie im Inland getätigt, Anrecht auf Vorsteuerbetrag geben.
 In Anwendung des Artikels 45 des Mehrwertsteuer-Gesetzes, ist die Mehrwertsteuer nicht absetzbar, die:
 - Lieferungen von Waren betreffen;
 - Lieferungen von Spirituosen, die nicht dem bestimmt sind, weiterverkauft oder in Ausführung einer Dienstleistung geliefert zu werden, betreffen;
 - Wohnungsbauarbeiten und Kosten für an Ort und Stelle zu verzeichnende Sparten und Getränke betreffen, mit Ausnahme der Kosten des aufgewandten werden;
 - für die Person, die mit der Ausführung einer Lieferung von Gütern oder einer Dienstleistung außerhalb des Unternehmens beschäftigt ist;
 - von Steuerpflichtigen, die hinsichtlich dazugehörigen Dienstleistungen gegen Entgelt erbringen;
 - Empfangskonten betreffen.
 Das Reisebüro, das die Beförderung, die Einzahlung, die Lieferung von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle und die Unterhaltungslieferungen nicht selber mit eigenen Mitteln durch an den Reisenden erbringt, darf weitere die Vorsteuer absetzen, die auf diese auf seinen eigenen Namen in Rechnung gestellte Dienstleistungen enthält, nach die Vorsteuer, die auf die Vergütung eines anderen Reisebüros entfällt, das sich in die Erbringung derselben Dienstleistung eingeschaltet hat.
 Für die Lieferung und die Beförderung eines einschließlich solcher Beförderung, die sowohl für die Personbeförderung wie für die Güterbeförderung benutzt werden können, sowie für die sich auf diese Beförderung beziehende Lieferungen und Dienstleistungen darf die Vorsteuerbetrag grundsätzlich nicht 50 % der auf diese Handlungen entfallenden Vorsteuer übersteigen.
 Wird die Erstattung verweigert, ist der abweichliche Bescheid begründet.
- Nachdem der Erstattungsbetrag angefordert wurde, wird er vom Erstattungsberechtigten fiktiv und unterschrieben.
 Ist der Erstattungsberechtigte eine juristische Person, wird der Antrag von demjenigen oder demjenigen unterschrieben, die laut den Statuten oder den ihnen zugewiesenen Befugnissen zur Unterzeichnung des Antrags befugt sind.
 Hat der Erstattungsberechtigte eine dritte Person als Bevollmächtigten für die Unterzeichnung des Antrags bestimmt, muss der in Nr. 2 genannte Dienststelle eine Vollmachtsurkunde angelegt werden. Ungeachtet dessen wird dem Vollmacht auf demselben Dokument wie das in Nr. 5, Absatz 3 und 4 genannte Dokument erstellt. Die Voraussetzungen, die die Vollmacht erfüllen muss sind in derselben Nummer angegeben.
 Hinter jeder Unterschrift werden der Name, die Vorname und die Eigenschaft (Geschäftsführer, Vertreter, Bevollmächtigter usw.) des Unterzeichneten, in ein großes Druckbuchstaben, vermerkt.
- Abfassung von Fach 9
 - In Belgien bewilligte Ausgänge**
 In den Spalten 2 bis 8 werden die Dokumente analysiert, die nachweisen, dass die mit der belgischen MwSt belasteten Güter und Dienstleistungen dazu verwendet werden:
 - um in Belgien Güter zu liefern oder Dienstleistungen zu erbringen.
 Die Tatsache, dass diese Handlungen laut dem Artikel 39 bis 42 des Mehrwertsteuer-Gesetzes steuerbefreit sind, wie die Ausfuhr, die grenzüberschreitenden Warenbeförderungen, die Lieferungen an Botenposten usw. ist unwichtig (vgl. Fach 8, a, erster und zweiter Geldverkehrsrecht).
 - um einen Vertrag über grenzüberschreitende Personbeförderung zu erfüllen, für den der Zoll dem ausländischen Transporteur eine Quittung 258 ausgestellt hat (vgl. Fach 8, a, erster Geldverkehrsrecht).
 - Eingänge**
 Die Dokumente, die die Güter und Dienstleistungen nachweisen, die zur Ausführung der bewilligten Umsätze (Ausgänge) verwendet werden, und bezüglich derer die MwSt-Einstellung beantragt wird, werden in den Spalten 9 bis 17 des Antrags analysiert.
 Es handelt sich um Rechnungen, die die Lieferanten und Dienstleistungserbringer auf den Namen des Erstattungsberechtigten nach den Bestimmungen des Königlichen Erlasses Nr. 1, vom 29. Dezember 1962, über die Maßnahmen zur Sicherung der Mehrwertsteuererhebung ausgestellt haben. Die Rechnungen müssen u.a. das Datum, an dem sie ausgestellt wurden, die Nummer, unter der sie im Rechnungsbuch eingetragen wurden, den Namen und die Adresse des Lieferanten oder des Dienstleistungserbringenden und die Klasse, der Mehrwertsteuerbefreiung, die Erstattungsbetrag des Lieferanten oder Dienstleistungserbringenden beim Haupterbringer oder beim Hauptverbräucher, das Datum der Lieferung oder des Datums an dem die Dienstleistung bewirkt wurde, die übliche Bescheinigung der gelieferten Gegenstände oder der erbrachten Dienstleistungen mit Angabe, je nach Fall, der Menge der gelieferten Güter oder des Gegenwerts der erbrachten Dienstleistungen und, ganz allgemein, alle Details, die zur Ermittlung der Art der bewilligten Umsätze und der jeweiligen Steuererlöse nötig sind, den Preis und die sonstigen Einzelheiten der Steuererhebung, den Steuererlös und den geschuldeten Steuerbetrag vermerken. Sollte der Platz in Fach 9 nicht ausreichen, muss der Antragsteller ein zusätzliches Blatt verwenden, das ganz oben die belgische Steuernummer trägt und das Antragsformular gefaltet wird. Die unter A und B angeführten Dokumente müssen mindestens 5 Jahre ab dem 1. Januar des ersten Jahres nach ihrem Ausstellungsdatum aufbewahrt werden.
- Jede vorzüglich angelegte Erstattung wird mit den in der belgischen Gesetzgebung vorgesehenen Geldbußen oder Strafen geahndet.

(1) zur Zahl: 0.00 BEF
 (2) zur Zahl: 1.100 BEF